

VERORDNUNG (EG) Nr. 142/97 DER KOMMISSION
vom 27. Januar 1997
über die in der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 vorgesehene Übermittlung von
Informationen über bestimmte chemische Altstoffe
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates
vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der
Umweltrisiken chemischer Altstoffe⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission benötigt einschlägige Informationen
über bestimmte Stoffe, um die in den Artikeln 69, 84 und
112 des Beitrittsvertrags vorgesehene Überprüfung der
Bestimmungen einleiten zu können, die in den neuen
Mitgliedstaaten noch nicht angewandt werden müssen.
Diese Informationen müssen noch vor den in Artikel 3
und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 vorgeschrie-
benen Angaben vorliegen.

Nach Artikel 12 können die Hersteller und Importeure
bestimmter Stoffe, von denen angenommen wird, daß sie
eine ernsthafte Gefährdung für Mensch oder Umwelt
darstellen, dazu verpflichtet werden, die ihnen vorlie-
genden Informationen zu übermitteln.

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kom-
mission⁽²⁾ die die Grundsätze für die Bewertung der von
Altstoffen ausgehenden Risiken für Mensch und Umwelt
gemäß Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates festge-
legt.

Diese Verordnung entspricht der Stellungnahme des nach
Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 einge-
setzten Ausschusses —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 1997

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der (die) Hersteller und der (die) Importeur(e) der im
Anhang zu dieser Verordnung genannten Stoffe übermit-
teln der Kommission binnen 4 Monaten nach ihrem
Inkrafttreten alle ihnen vorliegenden einschlägigen Infor-
mationen darüber, inwieweit diese Stoffe eine Gefährdung
für Mensch und Umwelt darstellen.

Die Informationen über eine eventuelle Gefährdung
betreffen die Emission des jeweiligen chemischen Stoffes
oder die Exposition von Bevölkerungsgruppen oder
Umweltmedien gegenüber diesem Stoff während seiner
gesamten Lebensdauer in Übereinstimmung mit Artikel 3
Absatz 3 und Anhang 1A der Verordnung (EG) Nr.
1488/94; dabei gilt folgendes:

- Bevölkerungsgruppen sind Arbeitnehmer, Verbraucher
und über die Umwelt indirekt exponierte Menschen;
- Umweltmedien sind Wasser, Boden und Luft,
wodurch auch Informationen über die Existenz von
chemischen Stoffen in Abwasserbehandlungsanlagen
und ihre Akkumulation in der Nahrungskette erfor-
derlich sind;
- die Lebensdauer eines Stoffes umfaßt seine Her-
stellung, Beförderung, Lagerung, Umwandlung zu einer
Zubereitung oder eine andere Art der Verarbeitung,
sowie seine Verwendung und Beseitigung oder Rück-
gewinnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 5. 4. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1994, S. 3.

ANHANG

Eines Nummer		CAS Nummer	Stoffname
1	200-268-0	56-35-9	Bis(tributylzinn)oxid
2	215-147-8	1306-23-6	Cadmiumsulfid
3	215-717-6	1345-09-1	Cadmiumquecksilbersulfid
4	218-743-6	2223-93-0	Cadmiumdistearat
5	220-017-9	2605-44-9	Cadmiumdilaurat
6	231-901-9	7778-39-4	Arsensäure
7	232-466-8	8048-07-5	Cadmiumzinksulfidgelb
8	235-758-3	12656-57-4	Cadmiumsulfoselenidorange
9	261-218-1	58339-34-7	Cadmiumsulfoselenidrot